

TEIL B - T E X T

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4. 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 21.5.1973 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 A, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) erlassen:

1.) GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- a) Außenwände: rotes Verblendmauerwerk, helle Putzflächen sind zugelassen
- b) Dachform: Wohngebäude Satteldach, Garagen und Postgebäude Flachdach
- c) Dachneigung: Wohngebäude $35^{\circ} - 40^{\circ}$, Garagen und Postgebäude Flachdach mit nicht sichtbarer Dachneigung
- d) Dacheindeckung:
Wohngebäude dunkelbraune Dachpfannen,

2.) GRUNDSTÜCKSGESTALTUNG

Im Straßenraum, d.h. zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze bzw. Baulinie, sind trennende Grundstückseinfriedigungen nicht zugelassen. Diese Grundstücksteile sind als Rasenflächen mit einzelnen Baum-, Busch- oder Staudengruppen anzulegen. Auf den rückwärtigen Grundstücksteilen können Hecken bzw. eingegrünte Flechtzäune bis - ,80 m Höhe angelegt werden. Mülltonnenplätze sind verdeckt mit stufenlosem Zugang und nicht mehr als 15,-- m von der Straße entfernt anzuordnen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B), wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 25.2.75 Az.: IV 9101 - 913/04 - 5975 (23A) erteilt.



Schleswig, den 15.6.76
Stadt Schleswig - Der Magistrat

Dr. Richter
(Dr. Richter)
Bürgermeister